

Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe

Vom 29. November 2013

1. geändert am 9. Februar 2015;
2. geändert am 28. Juni 2018

Inhaltsübersicht

1.	Vorbereitung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen	4
1.1	Prüfung der Notwendigkeit und der Zweckmäßigkeit, Nachhaltigkeit; länderübergreifende Zusammenarbeit, eGovernment	4
1.2	Normenprüfung	5
1.3	Anwendbarkeit in der Praxis	5
1.4	Geschäftsordnung der Landesregierung.....	5
1.5	Ressortabstimmung	6
1.6	Beteiligungsverfahren	6
1.7	Unterrichtung über Gesetz-, Verordnungs- und Staatsvertragsentwürfen.....	8
1.8	Offene Erörterung der Entwürfe	8
2.	Form der Entwürfe	9
3.	Vorlage der Entwürfe an die Landesregierung	9
3.1	Gesetzesentwürfe	9
3.2	Verordnungsentwürfe.....	10
3.3	Kabinettsvorlagen	10
4.	Vorlage der Entwürfe an den Landtag	10
5.	Information der Ressorts über Fraktionsentwürfe	10
6.	Ausfertigung und Verkündung	11
6.1	Herstellung der Reinschriften.....	11
6.2	Ausfertigung	12
6.3	Verkündung.....	14
6.4	Berichtspflichten nach der EG-Dienstleistungsrichtlinie	14
7.	Staatsverträge	15
7.1	Allgemeines	15
7.2	Verfahren	15
7.3	Bekanntmachung des Inkrafttretens	16
7.4	Verwaltungsabkommen.....	16
8.	Schlussbestimmung	16

Anlagen

Anlage 1: Verwaltungsvorschrift über das Normenprüfungsverfahren

Anlage 2: Muster

Anlage 3: Form der Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen

Anlage 4: Gesetzentwurf Vordruck

Anlage 5: Berichtspflichten nach der Dienstleistungsrichtlinie

Aufgrund des § 28 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Landesregierung Schleswig-Holstein vom 19. August 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 358) werden folgende Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe der Landesregierung erlassen:

1. Vorbereitung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen

1.1 Prüfung der Notwendigkeit und der Zweckmäßigkeit, Nachhaltigkeit; länderübergreifende Zusammenarbeit, eGovernment

Im Interesse der Begrenzung von Rechtsvorschriften sind bereits bei ihrer Planung die Notwendigkeit und die Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Regelung zu prüfen. Dies gilt nicht nur für die Vorschrift insgesamt, sondern ebenso für jede einzelne Bestimmung.

Um die Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung in Schleswig-Holstein transparent zu machen, werden Regelungsentwürfe dem Nachhaltigkeitscheck unterzogen. Jedes Ressort erstellt den Nachhaltigkeitscheck bei Kabinettsvorlagen und Förderrichtlinien gemäß § 18 Absatz 4 der Geschäftsordnung der Landesregierung im Rahmen der eigenen Ressortzuständigkeit und fachlichen Verantwortung. Die daraus resultierende Gesamtbewertung in standardisierter Textform ist wörtlich in die Kabinettsvorlage unter „Nachhaltigkeit“, in die Gesetzesbegründung und in die Förderrichtlinien zu übernehmen.

Zu den Planungen im Vorfeld der Formulierung von Rechtsvorschriften gehört ebenfalls die Prüfung, ob eine länderübergreifende Zusammenarbeit, insbesondere unter Einbeziehung der norddeutschen Länder, bei der vorgesehenen Aufgabenerledigung möglich ist.

Bei der Konzeption von Rechtsvorschriften ist ferner der Gesichtspunkt der Eignung für das eGovernment zu berücksichtigen; dies kann im Benehmen mit dem Zentralen IT-Management Schleswig-Holstein (ZIT SH) erfolgen.

1.2 Normenprüfung

Sämtliche Gesetz- und Verordnungsentwürfe, auch soweit es sich um Bundesratsinitiativen handelt, sind dem im für Inneres zuständigen Ministerium gebildeten Normenprüfungsreferat (IV 16) nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift über das Normenprüfungsverfahren (Anlage 1) zur Überprüfung der Rechtsförmlichkeit (Recht- und Verfassungsmäßigkeit) sowie der Erforderlichkeit zuzuleiten.

Hinsichtlich der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit kommt dem Referat IV 16 eine Auffangzuständigkeit für Verfassungsrecht zu, das keinem Fachreferat zuzuordnen ist oder allgemeine staatsrechtliche Bezüge aufweist. Verfassungsrechtliche Einzelfragen werden aufgrund der größeren Sach- und Fachnähe zunächst von den fachlich zuständigen Stellen beurteilt. Im Rahmen der Normenprüfung können entsprechende Prüfungen nur nach Hinweisen durch das Fachressort oder aufgrund konkreter Hinweise aus der Entwurfsbegründung vorgenommen werden (Evidenz). Die Möglichkeit des Normenprüfungsreferates, verfassungsrechtliche Fragen aufgrund eigener Feststellungen in der Normenprüfung aufzugreifen, bleibt unberührt.

1.3 Anwendbarkeit in der Praxis

In geeigneten Fällen sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die zu erlassende Vorschrift durchzuführen haben, die Anwendbarkeit in der Verwaltungspraxis beurteilen; in der Kabinettsvorlage ist auf das Ergebnis hinzuweisen (Ziffer 6.2 des Musters 3 in Anlage 2).

1.4 Geschäftsordnung der Landesregierung

Die Geschäftsordnung der Landesregierung enthält in

- | | |
|--------------------|---|
| § 3 Absatz 2 | Anzeige der Aufnahme von Verhandlungen mit einem Land oder dem Bund zwecks Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages |
| § 4 Absatz 3 | Vorbereitung der Kabinettsitzungen durch die Staatskanzlei |
| § 9 Absatz 2 und 4 | Beteiligung anderer Ressorts durch das federführende Ressort |
| § 11 Absatz 1 | Vertretung der Ministerin oder des Ministers bei der Ausfertigung von Gesetzen und Verordnungen |

§ 13 Absatz 1	
Nummer 1 und 2	Beratung und Beschlussfassung durch die Landesregierung
§ 15	Kabinettsvorlagen
§ 16	Vorherige Abstimmung zwischen den Ressorts
§ 18	Aufstellung der Tagesordnung, Behandlung der Kabinettsvorlagen
§ 28 Absatz 1	Ausfertigung von Gesetzen und Verordnungen

weitere, bei der Vorbereitung von Entwürfen zu beachtende Bestimmungen.

1.5 Ressortabstimmung

Gesetz- und Verordnungsentwürfe, die zwischen den Ressorts abgestimmt werden, sollen spätestens bis zur Beendigung der Abstimmungsgespräche von den am Abstimmungsverfahren beteiligten Ministerien grundsätzlich gebilligt worden sein. Entwürfe politisch bedeutsamer Rechtsetzungsvorhaben sollen vor Einleitung des Beteiligungsverfahrens nach Ziffer 1.6 und Unterrichtung des Landtags nach Ziffer 1.7.1 dem Kabinett mit der Bitte um Zustimmung (erste Kabinettsbefassung) vorgelegt werden. Ministeriumsverordnungen können in geeigneten Fällen dem Kabinett zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

1.6 Beteiligungsverfahren

1.6.1 Allgemeines

Den Verbänden, anderen Zusammenschlüssen sowie sonstigen Stellen soll in der Regel der zwischen den Ressorts abgestimmte Entwurf übersandt werden. Die Übersendung muss so frühzeitig erfolgen, dass ihnen ausreichend Zeit gegeben wird, sich zu den Entwürfen zu äußern. Sie sind, soweit erforderlich, um ergänzende Angaben über die kostenmäßigen Auswirkungen der beabsichtigten Regelungen zu bitten.

1.6.2 Kommunale Landesverbände

Hinsichtlich der Beteiligung der kommunalen Landesverbände ist nach dem Konnexitätsausführungsgesetz vom 27. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 450), geändert durch

Gesetz vom 12. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 328), oder der Vereinbarung über die Beteiligung der kommunalen Landesverbände beim Erlass von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften vom 27. Februar 2006 (Amtsbl. Schl.-H. S. 201) zu verfahren. Für das vorgezogene Beteiligungsverfahren nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes oder Ziffer 3 der Vereinbarung finden Ziffer 1.6.1 Satz 1 sowie Ziffer 1.7.2, 1.7.3 und 1.8 keine Anwendung.

1.6.3 Spitzenorganisationen der Gewerkschaften/Fachverbände

Die nach § 93 Absatz 3 Satz 4 des Landesbeamtengesetzes mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund und dem Deutschen Beamtenbund geschlossene Vereinbarung vom 16. Mai 1997 (Amtsblatt Schl.-H. S. 208, ber. S. 246), erneuert am 10. November 1999 (Amtsblatt Schl.-H. S. 647), ist zu beachten.

Fachverbände sind im Rahmen vorgeschriebener oder vereinbarter Beteiligungsverfahren zu hören. Ihnen ist eine Beteiligungsfrist von mindestens vier Wochen einzuräumen. Darüber hinaus sollen Fachverbände auch ohne entsprechende Verpflichtung beteiligt werden, wenn ihre Interessen betroffen sind. Über die Beteiligung der Fachverbände in diesem Rahmen sowie den Umfang und die Dauer des Beteiligungsverfahrens entscheidet das federführende Ressort.

1.6.4 Andere Zusammenschlüsse

Entwürfe politisch bedeutsamer Rechtsetzungsvorhaben sollen auch gesellschaftlich relevanten Gruppen, Arbeitsgemeinschaften und ähnlichen Zusammenschlüssen zur Verfügung gestellt werden, sofern diese dem federführenden Ministerium ihr Interesse an der beabsichtigten Maßnahme mitgeteilt haben. Dies gilt auch, wenn sie nicht unmittelbar durch das Vorhaben betroffen sind. Das federführende Ressort entscheidet, ob und in welcher Weise mit ihnen in Erörterungen eingetreten wird.

1.6.5 Sonstige Stellen

Die Ziffern 1.6.3 und 1.6.4 gelten entsprechend für sonstige Stellen (z. B. Landesbeauftragte).

1.6.6 Regionalkonferenzen

Über politisch bedeutsame Rechtsetzungsvorhaben kann das federführende Ressort zusätzlich in verschiedenen Formen, z. B. in Regionalkonferenzen oder ähnlichen Veranstaltungen, informieren.

1.7 Unterrichtung über Gesetz-, Verordnungs- und Staatsvertragsentwürfen

1.7.1 Unterrichtung des Landtages

Die Informationspflichten der Landesregierung gegenüber dem Landtag richten sich nach dem Parlamentsinformationsgesetz. Zum Übersendungsschreiben siehe Ziffer 1 der Anlage 2 dieser Richtlinie.

1.7.2 Unterrichtung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten

Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident ist, von den Fällen einer vorherigen Unterrichtung des Kabinetts nach Ziffer 1.5 abgesehen, spätestens drei Tage vor Einleitung des Beteiligungsverfahrens nach Ziffer 1.6 von der Absicht, den Entwurf eines politisch bedeutsamen Gesetzes oder einer politisch bedeutsamen Verordnung zu versenden, zu unterrichten.

1.7.3 Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof ist mit Beginn des Beteiligungsverfahrens nach Ziffer 1.6 über Gesetzentwürfe sowie Verordnungsentwürfe, sofern sie jeweils von grundsätzlicher Bedeutung sind, zu unterrichten.

1.8 Offene Erörterung der Entwürfe

Gesetz- und Verordnungsentwürfe sind nach ihrer Versendung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens (Ziffer 1.6) nicht mehr als vertraulich zu behandeln. Der Fortfall der Vertraulichkeit dient dem Ziel, die Entwürfe einer breit und offen angelegten fachlichen und politischen Diskussion zu unterziehen. Nur in besonderen Ausnahmefällen

soll nach Entscheidung durch das federführende Ministerium die vertrauliche Behandlung gefordert werden. Bei der Unterrichtung des Landtages (Ziffer 1.7.1) ist in einem solchen Fall auf die erforderliche vertrauliche Behandlung hinzuweisen. Werden Entwürfe politisch bedeutsamer Rechtsetzungsvorhaben mit Verbänden in einem Vorbereitungsstand erörtert, der Vertraulichkeit erfordert, ist hierauf in dem Beteiligungsschreiben ausdrücklich hinzuweisen. Über eine Beteiligung von interessierten Zusammenschlüssen nach Ziffer 1.6.4 ist in diesem Fall von der federführenden Stelle zu entscheiden.

2. Form der Entwürfe

Zur Form der Gesetz- und Verordnungsentwürfe vergleiche Anlage 3.

3. Vorlage der Entwürfe an die Landesregierung

3.1 Gesetzentwürfe

Gesetzentwürfen sind bereits für die erste Kabinettsbefassung (Ziffer 1.5)

1. ein Vorblatt nach Ziffer 2 der Anlage 2 und
2. eine Begründung mit der Darstellung der allgemeinen Gesichtspunkte und des wesentlichen Inhaltes einzelner Bestimmungen (berühren Regelungen speziell die Belange nationaler Minderheiten oder die Belange von Volksgruppen, ist dies in der Begründung besonders darzustellen),

beizufügen. Bei Änderungsgesetzen soll im allgemeinen Teil ein Überblick über die materiellen Änderungen gegeben werden. Dieser Überblick soll bei umfangreichen Änderungen - soweit möglich - durch eine übersichtliche Darstellung der einzelnen Änderungen ergänzt werden.

Gesetzentwürfe sollen nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens so rechtzeitig dem Kabinett zur abschließenden Beratung (zweite Kabinettsbefassung) vorgelegt werden, dass sie mindestens vier Wochen vor dem für die erste Lesung im Landtag vorgesehenen Termin im Kabinett beraten und danach unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages zugeleitet werden können.

3.2 Verordnungsentwürfe

Bei Verordnungsentwürfen sind kein Vorblatt und in der Regel keine Begründung erforderlich. Berühren Regelungen die Belange nationaler Minderheiten oder die Belange von Volksgruppen, ist dies in der Kabinettsvorlage darzustellen. Politisch bedeutsame Ministeriumsverordnungen sollen dem Kabinett im Entwurf zur Unterrichtung vorgelegt werden. Verordnungen müssen, soweit § 62 Absatz 1 LVwG einschlägig ist, ihre Geltungsdauer angeben.

3.3 Kabinettsvorlagen

Gesetzentwürfe und Entwürfe von Regierungsverordnungen sind der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten mit einer Kabinettsvorlage nach Ziffer 3 der Anlage 2 zu übersenden. Die Kabinettsvorlage ist der Staatskanzlei über die Koordinierungsstellen auf elektronischem Weg zu übermitteln. Sofern eine Übermittlung auf elektronischem Wege im Einzelfall nicht möglich ist, sind der Staatskanzlei (nach Absprache mit ihr) und den Ressorts Ausdrücke in ausreichender Anzahl zuzuleiten.

4. Vorlage der Entwürfe an den Landtag

Vom Kabinett verabschiedete Gesetzentwürfe werden unter Verwendung des Formblattes nach Ziffer 5 der Anlage 2 mit Vorblatt und Begründung von dem federführenden Ressort mit einem Begleitschreiben (Ziffer 4 der Anlage 2) der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten zugeleitet. Das Landtagsverbindungsreferat der Staatskanzlei erhält zeitgleich einen Abdruck der Unterlagen. Die Unterlagen sollen auch entsprechend Ziffer 3.3 Satz 2 an beide Stellen elektronisch übermittelt werden (Landtag: parlamentsdienst@landtag.ltsh.de). Die Unterlagen sind vom Fachreferat auf ihre Übereinstimmung mit dem zugrunde liegenden Kabinettsbeschluss und auf redaktionelle Richtigkeit zu überprüfen. Auf einem der Abdrucke ist eine Bestätigung entsprechend Ziffer 6 der Anlage 2 abzugeben.

5. Information der Ressorts über Fraktionsentwürfe

Werden Fraktionsentwürfe in Sitzungen von Fraktionsarbeitskreisen, an denen Mitglieder der Landesregierung oder deren Beauftragte teilgenommen haben, oder in

den Landtagsausschüssen erörtert, hat das federführende Ressort die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten sowie die betroffenen Ressorts von den Beratungen zu unterrichten, wenn wichtige Interessen der anderen Ressorts berührt werden. Insbesondere sind zu unterrichten:

- a) das für Inneres zuständige Ministerium im Hinblick auf die Aufgaben im Bereich Normenprüfung, der Verwaltungsorganisation und der Kommunalaufsicht;
- b) das für die Finanzen zuständige Ministerium in allen Fragen von finanzieller Bedeutung;
- c) das für Justizangelegenheiten zuständige Ministerium, wenn Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu klären sind oder besondere Straf- oder Bußgeldvorschriften eingeführt werden sollen;
- d) das für Frauenpolitik zuständige Ministerium bei allen Angelegenheiten von frauenpolitischer Bedeutung.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Erörterung und Beschlussfassung über Regierungsentwürfe in den Landtagsausschüssen zu einer wesentlichen Änderung der von der Landesregierung eingebrachten Gesetzentwürfe geführt haben oder führen können.

6. Ausfertigung und Verkündung

6.1 Herstellung der Reinschriften

6.1.1 Gesetzentwürfe

Nach der Verabschiedung des Gesetzentwurfs durch den Landtag teilt die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident dem federführenden Ministerium die Registernummer mit und bittet um Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes. Das federführende Ressort veranlasst daraufhin, bei umfangreicheren Gesetzen in Zusammenarbeit mit der Schriftleitung der Verkündungsblätter im für Inneres zuständigen Ministerium, die Herstellung der für die Ausfertigung und Verkündung erforderlichen drei Exemplare des Gesetzes ohne Vorblatt und Begründung. Bei Staatsverträgen ist ein zusätzliches Exemplar des Zustimmungsgesetzes für den Verbleib in der Staats-

kanzlei erforderlich (vgl. Ziffer 7.2). Das zuständige Referat des federführenden Ressorts ist dafür verantwortlich, dass die Reinschriften mit dem vom Landtag beschlossenen Gesetzestext übereinstimmen.

Die Reinschriften sind einseitig zu fertigen und auf der ersten Seite links neben der Überschrift mit der Nummer des Gesetzesregisters zu versehen. Dabei ist darauf zu achten, dass auf der ersten ausgefertigten Reinschrift (Urdokument), deren Seiten mit einer blau-weiß-roten Siegelschnur zu durchziehen sind, am Schluss genügend freier Raum (ungefähr eine halbe Seite) für die Siegelung bleiben muss, die die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident veranlasst. Die zweite Reinschrift dient der Verkündung und der von der Schriftleitung der Verkündungsblätter veranlassten Abgabe an das Landesarchiv. Die dritte Reinschrift ist für die Akten der federführenden Stelle bestimmt.

6.1.2 Verordnungsentwürfe

Die Herstellung der Reinschriften erfolgt

- a) im Falle einer Regierungsverordnung nach dem Erlass durch die Landesregierung und
- b) im Falle einer Ministeriumsverordnung nach Abschluss der Vorarbeiten einschließlich eines etwaigen Beteiligungsverfahrens.

Es sind zwei Reinschriften einseitig zu fertigen. Eine Reinschrift ist für die Akten der federführenden Stelle bestimmt; die andere dient der Verkündung und der von der Schriftleitung der Verkündungsblätter veranlassten Abgabe an das Landesarchiv.

6.2 Ausfertigung

6.2.1 Vorbereitung

Die Reinschriften sind um Ort, Datum und die erforderlichen Angaben für die Ausfertigung zu ergänzen (Ziffer 7 der Anlage 2). Bei Gesetzen und Regierungsverordnungen unterzeichnen die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident sowie die nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die geregelten Inhalte zuständigen Ministerinnen und Minister. Eine im Einvernehmen mit einem anderen Ministerium zu

erlassene Ministeriumsverordnung unterzeichnet ausschließlich die federführende Ministerin oder der federführende Minister.

Die Ausfertigung erfolgt auf allen Reinschriften im Anschluss an die Inkrafttretensregelung und mit den folgenden, spätestens im Ausfertigungsverfahren einzusetzenden Worten:

„Das vorstehende Gesetz/Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, ...“.

Maßgeblich ist das Datum, an dem die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident oder die Vertreterin oder der Vertreter das Gesetz/die Verordnung unterzeichnet. Bei Ministeriumsverordnungen ist das Datum der Unterzeichnung durch die Ministerin oder den Minister maßgebend. Das Datum der Ausfertigung erscheint auch unterhalb der Überschrift hinter dem Wort „Vom“.

6.2.2 Verfahren

Für die Ausfertigung von Gesetzen sowie von Verordnungen der Landesregierung durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten (Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein) sind die Reinschriften nach der Unterzeichnung durch die federführende Ministerin oder den federführenden Minister und ggf. durch die weiteren zuständigen Ministerinnen oder Minister der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten nach Ziffer 8 der Anlage 2 zu übersenden. Die Übersendung hat über das jeweilige Koordinierungsreferat der Staatskanzlei zu erfolgen. Bei Gesetzen wird das Urdokument nach der vollzogenen Ausfertigung von dem federführenden Ministerium der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten zur Aufbewahrung übersandt.

6.2.3 Berichtigungen

Sofern Reinschriften zu berichtigen sind, erfolgt dies sinngemäß nach Ziffer 6.2.2. Berichtigungen drucktechnischer Fehler im Zuge der Verkündung werden formlos durch die Schriftleitung der Verkündungsblätter veranlasst.

6.2.4 Ausfertigung einer Rechtsvorschrift nach Inkrafttreten der ermächtigenden Norm

Verordnungen können erst ausgefertigt und verkündet werden, wenn die ermächtigende Norm bereits in Kraft getreten ist. Dies gilt auch für Gesetze, wenn sie auf einer bundesgesetzlichen Ermächtigung beruhen.

6.3 Verkündung

Gesetze und Verordnungen sind nach der Ausfertigung unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein zu verkünden. Zu diesem Zweck übersendet das federführende Ressort dem für Inneres zuständigen Ministerium - Schriftleitung der Verkündungsblätter - eine ausgefertigte Reinschrift des Gesetzes oder der Verordnung und trägt bei einem Gesetz die Nummer des Gesetzesregisters auf den Reinschriften oben links ein. Der zu verkündende Text ist zusätzlich auf elektronischem Wege zu übermitteln. Aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen können abweichend von § 60 des Landesverwaltungsgesetzes bestimmte Verordnungen im Nachrichtenblatt des für Schul- und Hochschulangelegenheiten zuständigen Ministeriums oder im Amtsblatt für Schleswig-Holstein verkündet werden.

6.4 Berichtspflichten nach der EG-Dienstleistungsrichtlinie

Nach der EG-Dienstleistungsrichtlinie besteht auf Dauer die Verpflichtung, alle neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, in denen eine Dienstleistungstätigkeit von bestimmten Anforderungen abhängig gemacht wird, der Kommission mitzuteilen. Anlage 5 regelt das weitere Verfahren.

6.5 Abweichungsgesetzgebung

Soweit im Rahmen des Artikels 72 Absatz 3 Satz 1, des Artikels 84 Absatz 1 Satz 2 oder des Artikels 125 b Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 des Grundgesetzes von der Gesetzgebung des Bundes abgewichen werden soll, sind entsprechende Mitteilungen nach dem Muster der Anlage 2 Ziffer 11 gegenüber der Schriftleitung des Bundesgesetzblattes [REDACTED] zu machen.

7. Staatsverträge

7.1 Allgemeines

Verträge nach Artikel 37 Absatz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sollen einheitlich als „Staatsverträge“ bezeichnet werden. Abweichende Bezeichnungen (z. B. Abkommen, Vereinbarungen) sollten möglichst vermieden werden. Die übrigen Verträge werden als „Verwaltungsabkommen“ bezeichnet. Bei der Aufnahme von Verhandlungen über Staatsverträge sind § 3 des Parlamentsinformationsgesetzes sowie § 3 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Landesregierung zu beachten. Hinsichtlich der Form der Eingangs- und Schlussformel vgl. Ziffer 9 der Anlage 2. Für Aufbau und Abfassung der Vertragstexte ist Ziffer 2 (Anlage 3) dieser Richtlinien sinngemäß anzuwenden.

7.2 Verfahren

Staatsverträge bedürfen der Zustimmung der Landesregierung und des Landtages. Das federführende Ressort bereitet die Vorlage an die Landesregierung und den Landtag vor und veranlasst die Herstellung der für die Ausfertigung und Verkündung erforderlichen Exemplare des Zustimmungsgesetzes (Ziffer 6). Eine ausgefertigte Reinschrift des Zustimmungsgesetzes wird zusammen mit dem Original des Vertragsdokumentes und der Ratifikationsurkunde unverzüglich der Staatskanzlei zugeleitet und dort aufbewahrt.

Die Ratifikationsurkunde wird von dem federführenden Ressort in dreifacher Ausfertigung vorbereitet. Die Reinschriften sind einseitig herzustellen; dabei ist darauf zu achten, dass am Schluss genügend freier Raum (ungefähr eine halbe Seite) für die Siegelung bleibt, die die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident veranlasst. Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident veranlasst ferner den Austausch oder die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde und unterrichtet hiervon das zuständige Ressort. Zum Muster einer Ratifikationsurkunde vgl. Ziffer 10 der Anlage 2.

7.3 Bekanntmachung des Inkrafttretens

Zustimmungsgesetze enthalten in der Regel eine Vorschrift, nach der der Tag des Inkrafttretens des Staatsvertrages im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen ist. Die unverzüglich zu veranlassende Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages ist wie folgt zu überschreiben:

„Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über ...“.

7.4 Verwaltungsabkommen

Es wird empfohlen, Ziffer 7.1 auf Verwaltungsabkommen entsprechend anzuwenden. Der Erlass des Ministerpräsidenten über die Vertretung des Landes Schleswig-Holstein vom 20. Juli 2010 (Amtsbl. Schl.-H. S. 526) ist zu beachten.

8. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe der Landesregierung vom 5. Oktober 1999 (n.v.), zuletzt geändert am 21. April 2010, außer Kraft.

Kiel, 29. November 2013

Andreas Breitner
Innenminister